



SATZUNG

des „Notdienstes für Suchtmittelgefährdete
und –abhängige Berlin e. V.“

Notdienst für Suchtmittelgefährdete
und –abhängige Berlin e. V.
- Geschäftsstelle –
Genthiner Straße 48, 10785 Berlin
Telefon: (030) 233 240 100
Fax: (030) 233 240 101
e-mail: info@notdienstberlin.de
www.notdienstberlin.de



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Notdienst für Suchtmittelgefährdete und –abhängige Berlin“ und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge; der Verein will insbesondere suchtmittelgefährdeten Jugendlichen und Erwachsenen durch gezielte Maßnahmen helfen. Zur Verwirklichung des Satzungszwecks kann der Verein auch Einrichtungen betreiben.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Information und Beratung von Suchtmittelgefährdeten und Suchtmittelabhängigen, deren Angehörigen und Freunden verwirklicht.
- (3) Der Verein arbeitet mit staatlichen und privaten Institutionen und Personen zusammen, die sich mit dem Problem Sucht befassen.
- (4) Der Verein informiert über die Gefahren des Suchtmittelgebrauchs sowie über suchtmittelfreies Leben; er kann Fortbildung und Schulung in der Suchtkrankenhilfe durchführen.
- (5) Der Verein fördert und unterstützt insbesondere bei suchtfährdeten und suchtmittelabhängigen Jugendlichen und Erwachsenen sportliche Aktivitäten und wird dazu geeignete Maßnahmen anbieten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2), ausgeschlossen sind Personen, die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.



§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann tätig werden soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Für die Wahl bedarf es der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
- (4) Der Vorstand des Vereins kann für die Einführung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer nach § 30 BGB bestellen. Der Vorstand bestellt die leitenden Mitarbeiter.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche eingeladen.
- (6) Formelle Satzungsänderungen, die von den Gerichten oder Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen: Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind weiterhin zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium nicht angehören dürfen, um die Jahresrechnung zu prüfen und darüber schriftlich zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben jederzeit das Recht, Buch- und Kassenführung zu prüfen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über

- a) Anträge zu den Aufgaben des Vereins
- b) Beteiligung an Gesellschaften
- c) Satzungsänderungen
- d) Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss
- e) Auflösung des Vereins



§ 8 Protokollierung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V., der es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Berlin-Schöneberg, den 23. Februar 1984

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.11.2008 geändert und ins Register des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.